

## **Informations- und Merkblatt für Betriebe zu den allgemeinen Einkaufsscheinbedingungen**

### **Welche Betriebe sind teilnahmeberechtigt?**

- Teilnehmen können alle Betriebe aus Gastronomie, Dienstleistung und Einzelhandel, die eine Verkaufsstelle im Stadtgebiet Schmalleberg haben und aufgrund der geltenden Corona-Schutzverordnungen des Bundes oder des Landes zum Stichtag 30.04.2021 ihren Betrieb nicht öffnen durften.

### **Schließt die Möglichkeit des Außer-Haus-Verkaufs eine Teilnahme aus?**

- Nein – Betriebe, die Kunden die Abholung vorbestellter Waren oder Speisen ermöglicht haben, dürfen an der Kampagne teilnehmen. Kriterium ist die verordnete Schließung der Verkaufsräume zum genannten Stichtag.

### **Wie kann ich auf meine Teilnahme an der Aktion aufmerksam machen?**

- Nach Erhalt Ihrer Teilnahmeerklärung sendet Ihnen die Stadt Schmalleberg eine Teilnahmebestätigung sowie ein Plakat zu, das Sie in Ihren Verkaufsräumen platzieren können. Die an der Aktion teilnehmenden Betriebe werden ferner auf der Internetseite der Stadt Schmalleberg gelistet.

### **Wie viele Einkaufsscheine und welche Gutschrift erhalten die Bürgerinnen und Bürger?**

- Jede Bürgerin und jeder Bürger erhält von der Stadt Schmalleberg zwei personalisierte Einkaufsscheine mit einer Wertgutschrift von jeweils 5 €. Kinder und Jugendliche erhalten einen erhöhten Gutschriftwert von 10 €. Ein Einkaufsschein kann eingelöst werden, wenn Waren im Wert von mindestens 25 € (brutto) eingekauft werden. Bei Einlösung des Einkaufsscheins zieht der Betrieb die Gutschrift von 5 € bzw. 10 € vom Rechnungsbetrag ab.

### **Kann die Gutschrift bei einem niedrigeren Einkaufswert auch gesplittet werden?**

- Nein – der Einkaufsschein kann nur eingelöst werden, wenn der Mindesteinkaufswert von 25 € erreicht wird. Eine Splittung des Gutschriftwertes ist nicht möglich.

### **Bis wann können die Einkaufsscheine eingelöst werden?**

- Die Einkaufsscheine sind befristet bis zum 31.10.2021. Nach diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr entgegengenommen werden. Die Einkaufsscheine dürfen ferner nicht für den Erwerb von Einkaufsgutscheinen eingesetzt werden.

### **Was ist hinsichtlich der Personalisierung der Einkaufsscheine zu beachten?**

- Der Einkaufsschein darf nur von der Person eingelöst werden, auf deren Namen er ausgestellt ist. Eltern dürfen den Einkaufsschein für ihre Kinder einlösen. Die teilnehmenden Betriebe können verlangen, dass sich der Inhaber des Einkaufsscheins ausweist. Bei Zweifeln oder Verdacht auf missbräuchlicher Einlösung von Einkaufsscheinen sollte die Entgegennahme verweigert werden.

### **Können im Rahmen eines Einkaufs auch mehrere Einkaufsscheine eingelöst werden?**

- Ja, die Entgegennahme mehrerer Gutscheine innerhalb eines Einkaufs ist möglich, sofern der erforderliche Gesamteinkaufswert der Einkaufsscheine erreicht wird.

### **Wie erhalte ich den Gegenwert der Gutschriften, die gegenüber den Kunden gewährt wurden?**

- Die gewährten Gutschriften der Einkaufsscheine werden dem teilnehmenden Betrieb durch die Stadt durch Zahlung auf ein zu benennendes Konto erstattet. Hierfür steht auf der Homepage der Stadt Schmallenberg ein Abrechnungsformular zur Verfügung, welches zusammen mit den entgegengenommen Einkaufsscheinen bei der Stadt einzureichen ist. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollen die Einkaufsscheine möglichst auf der Rückseite durch den entgegennehmenden Betrieb gestempelt werden.

### **Bis wann muss die Abrechnung mit der Stadt erfolgen?**

- Die Einkaufsscheine können bis zum 01.12.2021 bei der Stadt zur Abrechnung eingereicht werden. Die Einkaufsscheine sollten möglichst gesammelt eingereicht werden. Ein Mindestbetrag zur Abrechnung ist nicht erforderlich; je nach Aufkommen der Einkaufsscheine sind mehrere Zwischenabrechnungen möglich.

### **Was ist steuerlich zu beachten?**

- Die von der Stadt an den teilnehmenden Betrieb ausgezahlte Gutschrift beinhaltet etwaig abzuführende Umsatzsteuerbeträge. Die Prüfung etwaiger steuerlicher Auswirkungen der Gutschriftauszahlung sowie die buchungstechnischen Voraussetzungen obliegen dem teilnehmenden Betrieb. Nehmen Sie im Zweifel Kontakt zu Ihrem Steuerberater auf.

### **Wie kann ich weitere Informationen zur Kampagne erhalten?**

- Weitere Informationen wie die vom Rat der Stadt Schmallenberg beschlossene Förderrichtlinie sowie Formulare sind auf der Internetseite der Stadt Schmallenberg unter [www.schmallenberg.de](http://www.schmallenberg.de) zu finden. Die Stadtverwaltung steht für weitere Fragen und Auskünfte ferner per E-Mail ([re-start@schmallenberg.de](mailto:re-start@schmallenberg.de)) zur Verfügung.